

II-9244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

4141, AB

1993-03-25

zu 4261 ,

Wien, am 24. März 1993
GZ: 10.101/59-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

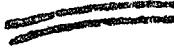
In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4261/J betreffend Verkauf von Kasernenareal, welche die Abgeordneten Hermann Böhacker und Kollegen am 1. Februar 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Ist es richtig, daß Herr BM Lacina zugesichert hat bei der Veräußerung von Teilen der Schwarzenbergkaserne auf eine Ausschreibung zu verzichten?

a) Wenn ja, wann und in welcher Form erfolgte diese Zusage und ist diese Zusage rechtsverbindlich?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Diese Frage ist an den angesprochenen Bundesminister für Finanzen zu richten.

Punkte 2, 3, 4 und 12 der Anfrage:

Sind Sie bereit auf eine Ausschreibung zu verzichten?

Halten Sie einen Verzicht auf Ausschreibung für sinnvoll und budgetär für vertretbar?

Wenn auf eine Ausschreibung verzichtet wird, sehen Sie eine Möglichkeit, daß neben der Tech-Invest auch andere kaufwillige Bewerber berücksichtigt werden?

Gab es bisher schon Veräußerungen von Bundesvermögen in ähnlicher Dimension wo auf eine Ausschreibung verzichtet wurde?

a) Wenn ja, welche in den letzten 5 Jahren?

Antwort:

Ein Verzichten ist dann sinnvoll, wenn im Hinblick auf Lage, Größe, Beschaffenheit, Flächenwidmung, usw. der § 2 des BHG in Anwendung gebracht werden kann.

Punkt 5 der Anfrage:

Wenn auf eine Ausschreibung verzichtet wird, welchen Mindestkaufpreis pro Quadratmeter halten Sie für angemessen?

a) Nach welchen Kriterien wird dieser Mindestkaufpreis ermittelt?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Gemäß § 64 Abs.3 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986, hat bei Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen das Entgelt (Preis) der zu veräußernden Liegenschaft mindestens dem gemeinen Wert (§ 305 ABGB) zu entsprechen, das heißt, der Mindestkaufpreis muß dem für vergleichbare Grundflächen im privaten Geschäftsbe- reich erzielbaren Kaufpreis entsprechen.

Punkt 6 der Anfrage:

Entspricht der Kaufpreis im vorliegenden Angebot der Tech-Invest Ihren Vorstellungen von einem angemessenen Mindestkaufpreis?

a) Wenn nein, warum nicht?

b) Wenn ja, wie unterscheidet sich dieser Mindestkaufpreis von einem bei Ausschreibung erzielbaren Verkehrswert?

Antwort:

Nach Abschluß der Verhandlungen sind Auskünfte möglich.

Punkt 7 der Anfrage:

Herr LH Katschthaler fordert BM Lacina auf das "taktische und doppelbödige Spiel" endlich zu beenden. Teilen Sie die Meinung des Herrn LH Katschthaler, daß BM Lacina in dieser Causa ein "taktisches und doppelbödiges Spiel" betreibt?

a) Wenn nein, warum nicht?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Die Beantwortung dieser Anfrage ist nicht Angelegenheit der Vollziehung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Punkt 8 der Anfrage:

Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit einer endgültigen Entscheidung über die Höhe des Kaufpreises zu rechnen?

Antwort:

Nach Beendigung der Verkaufsverhandlungen bedarf es der gesetzlichen Verkaufsermächtigung des Nationalrates gemäß Art. XI des Bundesfinanzgesetzes 1993, BGBl.Nr. 1/1993.

Punkt 9 der Anfrage:

Ist Ihnen die Dringlichkeit und die raumordnungspolitische Dimension dieses Grundstücksgeschäftes für die Stadt und das Land Salzburg bekannt?

a) Wenn ja, werden Sie dies bei der Berechnung des Mindestkaufpreises berücksichtigen?

Antwort:

Die Dringlichkeit ist ho. bekannt.

Punkt 10 der Anfrage:

Gab es weitere Interventionen auf eine Ausschreibung zu verzichten?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

a) Wenn ja, von wem, wann und in welcher Form und welche Zusagen wurden von Ihnen gemacht?

Antwort:

Es gab zahlreiche schriftliche und mündliche Stellungnahmen verschiedener Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen, politischen Mandatare usw. auf eine öffentliche Ausbietung zu verzichten.

Punkt 11 der Anfrage:

Teilen Sie die in der Anlage 2 dargestellte Meinung von Vbgm. Heinz Schaden?

Antwort:

Durch die Bestimmungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsge setzes, BGBl.Nr. 165/1956, soll sichergestellt werden, daß die Verkaufsabsicht der Struberkaserne (ehem. Deutsches Eigentum) öffentlich bekannt gemacht wird. Die Verkaufszustimmung obliegt ab einer Wertgrenze von 2 Mio. Schilling dem Hauptausschuß des Nationalrates, wobei bei der Kaufpreisfestsetzung die unter Punkt 5 meiner Anfragenbeantwortung angeführten Kriterien zu beachten sind.

